



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd

Stand und Änderungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 22.12.1994 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Gmünd wird ab dem 1. Januar 1995 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Entwässerungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.

Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

Dem Eigenbetrieb obliegt auch die Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu beseitigen.

Der Eigenbetrieb kann alle, seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 5.000.000 DM festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane der Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes,
3. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 S. 1 GemO bei leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung),
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen, insbesondere die Festsetzung der Entwässerungsgebühren,



5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
8. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen; die Übernahme der Abwässer aus anderen Gemeinden,
9. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
10. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist oder bei denen er Mitglied ist, soweit nicht der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter des Gemeinderates vertretungsberechtigt ist,
11. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 750.000 DM übersteigt,
13. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 75.000 DM übersteigt,
14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den Betrag von 150.000 DM übersteigt, oder der Rechtsstreit erkennbar grundsätzliche Bedeutung hat, entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswertes der Wert des Nachgebens tritt,
15. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
16. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 750.000 DM übersteigt,
17. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand 750.000 DM übersteigt,
18. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 750.000 DM übersteigt,
19. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn die Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben mehr als 250.000 DM betragen,
20. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln nach § 14 (3) Eigenbetriebsgesetz,



21. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,

22. die Entlastung der Betriebsleitung.

§ 6 Betriebsausschuss

Der Eigenbetrieb hat einen beschließenden Betriebsausschuss.

Die Funktion des Betriebsausschusses der Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd nimmt der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schwäbisch Gmünd wahr. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Sitzungsvorlagen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regelungen für Leistungen und allgemeiner Sätze oder Tarife für privat- rechtliche Entgelte, soweit bei öffentlich- rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden

2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan

3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, d.h. die mehr als 10 % bzw. mehr als 30.000 DM und bis zu 250.000 DM betragen

4. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als 120.000 DM und bis 750.000 DM im Einzelfall

5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von diesen Sicherheiten bis zum Betrag oder Wert von 750.000 DM im Einzelfall

6. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Wirtschafts- plan nicht besonders ausgewiesen sind, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 15.000 DM, jedoch nicht 50.000 DM übersteigt

7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes in Höhe von mehr als 120.000 DM bis 750.000 DM im Einzelfall

8. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn der Betrag im Einzelfall 15.000 DM, jedoch nicht 75.000 DM übersteigt

9. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt

10. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter



11. Verträge über die Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Wert- oder Pachtwert von mehr als 120.000 DM im Einzelfall

12. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert oder Geschäftswert im Betrag von 60.000 DM bis 150.000 DM. Entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswertes der Wert des Nachgebens tritt

13. Darlehenshingaben bis zum Betrag von 750.000 DM im Einzelfall

14. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit eines Mitgliedes beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(4) Ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Entscheidung und die Gründe für die Eilbedürftigkeit sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben der Stadtentwässerung zu sichern, Missstände zu beseitigen oder zu verhüten.

(3) Der Oberbürgermeister ist verpflichtet anzuordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann in gleicher Weise einschreiten, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) Hält die Betriebsleitung die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Entscheidung für nicht gerechtfertigt, so hat sie dem Oberbürgermeister darüber zu berichten. Der Oberbürgermeister führt sodann die Entscheidung des Betriebsausschusses herbei.

§ 9 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden zwei gleichberechtigte Betriebsleiter bestellt.

(2) Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen; technischer Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Tiefbauamtes.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.



Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Entscheidung über Vorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht nach den §§ 5 und 7 der Satzung der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss dafür zuständig sind, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Kanalnetzerweiterungen soweit hierfür nicht der Betriebsausschuss zuständig ist und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung, sowie der Abschluss von Werkverträgen und besondere Entsorgungsvereinbarungen. Der Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten) erfolgt im Wege der Amtshilfe, durch das Liegenschaftsamt.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(4) Die Betriebsleitung hat ihre zuständigen Beigeordneten, den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn

a) unabwiesbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(5) Die Betriebsleitung ist für die in den Fällen des § 7 (2) dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich des Betriebsausschusses liegen.

(6) Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadt in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

(7) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Schwäbisch Gmünd im Rahmen ihrer Aufgaben.

(8) Der Oberbürgermeister legt die den einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung zukommenden Aufgaben mit der Vertretungsbefugnis der einzelnen Bediensteten des Eigenbetriebes in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf (§ 7 Ziffer 14).

§ 11 Personalangelegenheiten

Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten ist der Oberbürgermeister.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich; Abweichungen hiervon regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.



(3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 (1) GemO werden von den Mitgliedern der Betriebsleitung, in deren Abwesenheit von deren Stellvertretern, gemeinsam unterzeichnet.

(4) Die Betriebsleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“.

§ 13 Wirtschaftsjahr

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung gemäß § 111 GemO werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. die Prüfung der Vergaben
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung
3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge des Eigenbetriebes gemäß § 112 (2) GemO

§ 15 Sonderkasse

Die Kassengeschäfte für die Sonderkasse des Eigenbetriebes werden hinsichtlich der Zeitbuchungen von der Stadtkasse durchgeführt. Das Nähere bestimmt die Dienstordnung.

§ 15 a Währungsumstellung

Ab 01.01.2002 treten anstelle der in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen DM-Beträge EURO-Beträge im Verhältnis von 2:1 (ausgenommen Stammkapital).

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft.